



Kampfrichterausschuss weiblich



Gau-Prüfungsordnung Kampfrichterlizenz D / E Gerätturnen weiblich

Diese Ordnung des Breisgauer Turngaus ist angelehnt an die Gausbildungsordnung für Kampfrichter des Gerätturnen weiblich.

Sie soll die Grundlage zur Durchführung der Lizenzprüfungen zur 5. und 6. Lizenzstufe im Fachbereich Gerätturnen weiblich bilden.

1. Zulassungsvoraussetzungen:

Die Zulassungen zu den einzelnen Prüfungen sind in der Gau-Ausbildungsordnung Gerätturnen weiblich festgelegt.

2. Prüfungsgebühren:

Die Gebühren für die Prüfung setzen sich aus Prüfungsgebühr und Lizenzgebühr zuzüglich Rückporto Lizenzzustellung zusammen und werden in der jeweiligen Prüfungsausschreibung festgelegt.

3. Zusammensetzung der Prüfung:

Die Prüfung setzt sich aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zusammen.

3.1 Theoretischer Teil:

Prüfungsdauer max. 60 Minuten; die Prüfung beinhaltet insgesamt 30 Fragen, welche sich gleichmäßig in die Kategorien Allgemein, Sprung, Barren, Balken und Boden aufteilen.

Jeder Prüfling muss die Fragen eigenständig beantworten. Zur Beantwortung der Fragen sind keinerlei Hilfsmittel zugelassen. Der ausgehändigte Prüfungsbogen muss verwendet und mit dokumentenechtem Stift leserlich ausgefüllt werden.

3.2 Praktischer Teil:

Zur Prüfungseinstimmung wird gemeinsam pro Gerät eine Übung angeschaut. Die einzelnen Prüfungsübungen werden in Form von Videoaufzeichnungen bearbeitet. Pro Gerät müssen 3 verschiedene Übungen bearbeitet werden.

Zur Erlangung der E-Lizenz handelt es sich um drei verschiedene P-Stufenübungen. Zur Erlangung der D-Lizenz handelt es sich um jeweils eine KM-Übung LK3, KM-Übung LK4 und eine P-Stufenübung.

Für jede Übung stehen max. 5 Minuten zur Verfügung. Jeder Prüfling muss eigenständig die Übungen bewerten und darf dazu eigene Unterlagen zur Hilfe nehmen. Der ausgehändigte Prüfungsbogen muss verwendet und mit dokumentenechtem Stift leserlich ausgefüllt werden.

4. Auswertung:

Die Auswertung der Prüfung erfolgt gemäß Auswertungsrichtlinie durch den Prüfungsausschuss.

5. Bestehen der Prüfung:

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn jeweils im theoretischen Teil und im Gesamtergebnis aus theoretischem und praktischem Teil mindestens 70% von der maximalen Punktzahl erreicht wurden.

6. Täuschungsversuch:

Das Nutzen von unerlaubte Hilfsmittel kann zum Ausschluss von der Prüfung führen. Die Prüfung wird dann als nicht bestanden bewertet.

7. Prüfungswiederholung:

Eine nicht bestandene Prüfung kann unter Berücksichtigung der Zulassungsvoraussetzungen bei jedem späteren Prüfungstermin wiederholt werden.